



Vorlage Nr.: 2017/161

11.10.2017

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen	FBL C	17.11.2017	4
Kreisausschuss	FBL C	20.11.2017	12
Kreistag	FBL C	27.11.2017	12

Rettungsdienstbedarfsplanung**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorgelegte Rettungsdienstbedarfsplan wird beschlossen.
2. Die Notwendigkeit der Vorhaltung eines zweiten Rettungswagens (RTW) in Oer-Erkenschwick ist bis zum 30.06.2018 abschließend zu prüfen.

Darstellung des Sachverhaltes:**Gesetzliche Vorgaben:**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. In diesen sind insbesondere die Zahl und die Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Der Entwurf des Bedarfsplanes ist gem. § 12 Abs. 2 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bedarfsplanes schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungswünsche einzureichen.

Die Kreise werten die Stellungnahmen aus, mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Träger des Rettungsdienstes ist der Kreis Recklinghausen. Träger der Rettungswachen sind die kreisangehörigen Städte. Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte sind Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen wurde vom Kreistag in der Sitzung am 11.07.2011 beschlossen. Basis für die Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplans waren die Einsatzzahlen der Jahre 2006 – 2010. Für den nun vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan wurden die Einsatzzahlen der Jahre 2011 – 2016 betrachtet.

Bereits in den letzten Jahren erfolgte kontinuierlich eine Anpassung der Vorhaltung von Einsatzmitteln an den tatsächlichen Bedarf. So wurde wegen eines Rückgangs der Einsatzzahlen im Bereich des Krankentransportes die Vorhaltung von Krankentransportwagen (KTW) in Gladbeck reduziert. In Castrop-Rauxel wird der dritte RTW täglich 12 Stunden mit Rettungsdienstpersonal und nicht mehr mit Brandschutzpersonal besetzt. In Recklinghausen wurde die Vorhaltezeit des zweiten RTW an der Feuer- und Rettungswache von 16 Stunden täglich auf 24 Stunden ausgeweitet.

Eine Notwendigkeit zur kompletten Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplanes ergibt sich insbesondere aus dem zum 01.04.2015 novellierten Rettungsgesetz und einer deutlichen Erhöhung der Einsatzzahlen im Bereich der Notfallrettung.

Grundlagen der Rettungsdienstbedarfsplanung:

Die Hilfsfrist im Rettungsdienst ist wesentliches Planungskriterium für die Aufstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes. Die Hilfsfrist ist in Nordrhein-Westfalen – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern - gesetzlich nicht festgelegt.

Zusätzlich zur Hilfsfrist ist auch noch ein Sicherheitsniveau festzulegen. Mit dem Sicherheitsniveau wird der Grad der Einhaltung der vom Planungsträger vorzusehenden Hilfsfrist beschrieben, in der in einem Rettungsdienstbereich alle an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallorte rettungsdienstlich qualifiziert bedient sein sollen.

Die Festlegung der Hilfsfrist und des Sicherheitsniveaus ist Aufgabe des Trägers des Rettungsdienstes. Mit Erlass vom 08.11.2010 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW gebeten, eine Empfehlung der Arbeitsgruppe Hilfsfrist des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst bei der Festlegung der Hilfsfrist zu beachten.

Unter Beachtung dieser Empfehlung werden folgende Festlegungen für den Kreis Recklinghausen getroffen.

In der Notfallrettung soll jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Notfallort in Einsatzkernbereichen in der Regel in 8 Minuten und in den übrigen Bereichen in der Regel in 12 Minuten nach Beginn der Einsatzdisposition in der Kreisleitstelle erreicht werden.

Einsatzkernbereiche im Kreis Recklinghausen sind die gesamten Stadtgebiete von Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten, Marl und Recklinghausen sowie die Ortsteile (Einsatzgebiete) Altstadt, Altstadt-Süd, Altstadt-Nord, Feldmark, Hardt, Holsterhausen und Wulfen der Stadt Dorsten, die Ortsteile (Einsatzgebiete) Haltern-Mitte/Hamm-Bossendorf der Stadt Haltern am See, die Ortsteile (Einsatzgebiete) Stadtmitte, Meckinghofen, Hötting, Schacht $\frac{3}{4}$, Beisenkamp, Schacht $\frac{1}{2}$, Dümmer, Hagem und Hachhausen der Stadt Datteln, die Ortsteile (Einsatzgebiete) Erkenschwick, Rapen und Oer der Stadt Oer-Erkenschwick und die Ortsteile (Einsatzgebiete) Mitte und Brockenscheidt der Stadt Waltrop. Alle anderen Ortsteile (Einsatzbereiche) gelten als Einsatzaußenbereich, mit der Folge, dass die Eintreffzeit an öffentlichen Straßen 12 Minuten nicht überschreiten soll.

Es ist ein Erreichungsgrad (Sicherheitsniveau) von mindestens 90 % anzustreben. Basis für die Berechnung der Hilfsfrist ist jeweils das ersteintreffende, geeignete Fahrzeug.

Verfahren:

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans wurde vom Kreis unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte als Träger der örtlichen Rettungswachen erstellt. Im Mai 2017 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Kostenträger Gesprächsbedarf zu verschiedenen Regelungen des Bedarfsplans angemeldet. Im Rahmen des Erörterungsgesprächs wurden folgende Änderungen des Bedarfsplans im Vergleich zum Entwurf vom Mai 2017 vereinbart:

- Für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst erkennen die Kostenträger einen Bedarf von 1,25 Stellen statt der im Entwurf geforderten 2 Stellen an.
- Die Kostenträger sind bereit eine Verwaltungsstelle beim Kreis als Träger des Rettungsdienstes zu refinanzieren.

- Ein Klinikpraktikum für Notfallsanitäter muss im Rahmen der jährlichen Fortbildung erfolgen und nicht zusätzlich.
- Der Sonder-RTW für adipöse Patientinnen und Patienten muss durch vorhandenes Personal besetzt werden, eine gesonderte Personalvorhaltung wird nicht anerkannt. Im Gegenzug wird der dritte RTW an der Feuer- und Rettungswache Recklinghausen täglich 12 Stunden besetzt. Der Entwurf sah hier nur eine Besetzung von Montag bis Freitag vor.
- Die Notwendigkeit eines geländegängigen Einsatzmittels für die renaturierten Halden und Waldgebiete wird nicht anerkannt. Im Bedarfsfall müssen Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr angefordert werden.

Folgende Punkte wurden unter Beteiligung der Bezirksregierung geklärt:

- Ein zusätzlicher Sonderbedarf an Qualifizierungen zu Notfallsanitätern zur Besetzung von Reservefahrzeugen kann nicht anerkannt werden.
- Die Einrichtung von jährlich 16 Vollausbildungsstellen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter an den Rettungswachen im Kreis Recklinghausen wird als sachgerecht angesehen.

Einige kreisangehörige Städte haben darum gebeten, im Bedarfsplan auf notwendige Baumaßnahmen an den Rettungswachen hinzuweisen, entsprechende Ergänzungen wurden vorgenommen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hält die Vorhaltung eines zweiten RTW Montag – Freitag von 07.00 – 17.00 Uhr für erforderlich. Dieses wurde mit der Bezirksregierung und den Kostenträgern besprochen. Bevor die Notwendigkeit der Vorhaltung eines zweiten RTW endgültig entschieden werden kann, sehen Bezirksregierung und Kostenträger noch Klärungsbedarf. So ist zu prüfen, warum der in Oer-Erkenschwick stationierte RTW für eine Einsatzübernahme in der Notfallrettung nicht im geforderten Umfang zur Verfügung stand. Hier ist zu prüfen, ob es sich um einen zweiten Einsatz handelte oder der RTW Oer-Erkenschwick für Krankentransporte oder in einer Nachbarstadt im Einsatz war. Es ist genau zu ermitteln, wie häufig zwei oder mehr RTW in Oer-Erkenschwick parallel für Aufgaben der Notfallrettung im Einsatz waren.

Die Überprüfungen sollen unmittelbar starten und bis zum 30.06.2018 abgeschlossen sein.

Die Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Malteser Hilfsdienst) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf verwiesen, dass eine dauerhafte, erweiterte Beteiligung am Rettungsdienst im Kreis Recklinghausen nicht nur wünschenswert, sondern für die Erhaltung des komplexen Hilfeleistungssystems in der jetzigen Form unabdingbar ist und ihre Mitwirkung, insbesondere für sich durch den Bedarfsplan ergebende zusätzliche Rettungsmittel, angeboten. Die Thematik wurde im Rahmen einer HVB-Konferenz mit der Bürgermeisterin/den Bürgermeistern aus dem Kreis besprochen.

Veränderungen zur Ist-Situation

Bei Umsetzung der im Bedarfsplan beschriebenen Maßnahmen ergeben sich folgende wesentlichen Veränderungen zur Ist-Situation:

- Da ein KTW Bedarf deutlich über die bisherigen Vorhaltezeiten hinaus besteht, wird die KTW Vorhaltung ausgeweitet und die Anzahl der Einsatzmittel erhöht. In Castrop-Rauxel, Marl und Recklinghausen wird jeweils 1 KTW künftig 24 Stunden täglich vorgehalten. Die deutliche Ausweitung der KTW Vorhaltung soll zu einer Entlastung der RTW führen, da diese bisher insbesondere an Wochenenden zusätzlich das Krankentransportaufkommen abdecken mussten.
- In Castrop-Rauxel, Dorsten und Gladbeck ist der dritte RTW künftig jeweils 24 Stunden täglich mit Rettungsdienstpersonal zu besetzen.
- In Marl ist an der Rettungswache Paracelsus-Klinik täglich 12 Stunden ein zusätzlicher RTW zu besetzen. Weiterhin ist in Marl täglich 12 Stunden ein zweites NEF zu besetzen. Dieses NEF wird auch zur Abdeckung von Einsatzspitzen in Nachbarstädten benötigt.
- In Herten ist ein dritter RTW Montag – Freitag 12 Stunden vorzuhalten.
- In Recklinghausen ist an der Feuer- und Rettungswache dritter RTW täglich 12 Stunden zu besetzen. An der Rettungswache Süd ist ein zweiter RTW täglich 12 Stunden zu besetzen.
- Ein zweites Reserve-NEF soll durch den Kreis vorgehalten werden.
- An der Rettungswache Recklinghausen soll ein Sonder-RTW für adipöse Patientinnen und Patienten stationiert werden.